



Inhalt

Seite

Verwaltungsvorschrift über Ausstellung und den Umgang mit Dienstausweisen
der Stadt Geyer (VwV Dienstausweise)

2 - 3

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

Verwaltungsvorschrift über Ausstellung und den Umgang mit Dienstausweisen der Stadt Geyer (VwV Dienstaussweise)

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer hat am 16.11.2024 folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten der Stadt Geyer und ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Geyer.

§ 2 Ausstellung der Dienstaussweise

Die Beschäftigten der Stadt Geyer sowie die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Geyer erhalten auf Antrag einen Dienstaussweis, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Ein Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn Bedienstete regelmäßig Außendienst wahrnehmen.

Ausstellungsbehörde ist die Stadt Geyer.

Anträge auf Ausstellung eines Dienstausses sind unter Beifügung eines Lichtbildes aus neuester Zeit in Passbildgröße sowie unter Angabe von Name, Vorname und Dienstbezeichnung zu stellen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Geyer.

Die Dienstaussweise der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Geyer enthalten keine Dienstgradbezeichnungen.

Der Dienstaussweis wird in Form einer Kunststoffkarte im Scheckkartenformat ausgegeben. Er enthält Vor- und Zunamen des Inhabers sowie seine Dienstbezeichnung, das Wappen der Stadt Geyer und ein Lichtbild.

Der Dienstaussweis ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Die Nummern von eingezogenen, ungültig gewordenen oder verlorengegangenen Dienstaussweisen dürfen nicht wieder verwendet werden.

Die Stadt Geyer führt über die ausgestellten Dienstaussweise ein Verzeichnis. Der Empfang des Dienstausses ist vom Inhaber schriftlich zu bestätigen.

Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstausses einschließlich Aufnahme in das Verzeichnis der ausgestellten Dienstaussweise ist eine schriftliche Einwilligung vom Antragsteller einzuholen.

§ 3 Geltungsdauer, Rückgabe und Verlust der Dienstausweise

Der Dienstausweis gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Beschäftigungsbehörde bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Geyer längstens jedoch zehn Jahre.

Bei Änderung von Namen oder Dienstbezeichnung wird ein neuer Dienstausweis ausgestellt.

Der Dienstausweis kann durch die Stadt Geyer jederzeit eingezogen werden.

Der Dienstausweis ist durch den Inhaber unverzüglich der Stadt Geyer zurückzugeben bei Erlöschen der Gültigkeit des Dienstausweises, Ausscheiden aus der Stadt oder der Freiwilligen Feuerwehr Geyer sowie Verbot der Ausübung der Dienstgeschäfte.

Den Verlust eines Dienstausweises hat der Inhaber der Stadt Geyer unverzüglich anzuzeigen. Diese hat Ermittlungen anzustellen und bei Verdacht auf Diebstahl, Unterschlagung oder sonstige missbräuchliche Verwendung die zuständige Polizeidienststelle einzuschalten.

§ 4 Aufbewahrung und Vernichtung von Dienstausweisen

Die Dienstausweise sind in der Stadt Geyer bis zu ihrer Ausgabe – oder wenn sie vorübergehend eingezogen wurden – unter Verschluss aufzubewahren und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Zurückgegebene Dienstausweise, die ungültig oder unbrauchbar sind oder nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geyer, den 26.11.2024



Dirk Trommer
Bürgermeister

